

## **Fachschaftsordnung**

### **der Fachschaft Bergbau, Energie und Recycling (5.1)**

#### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 15.09.2015**

**in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung**

**der Fachschaftsordnung der**

**Fachschaft Bergbau, Energie und Recycling**

**vom 03.01.2025**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4, 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW S. 704), in Verbindung mit § 26 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Fachschaft**

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Fachschaft

### **II. Vollversammlung**

- § 5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung
- § 6 Zusammenkunft der Fachschaftsvollversammlung
- § 7 Verfahren der Fachschaftsvollversammlung

### **III. Fachschaftsrat**

- § 8 Aufgaben und Rechte des Fachschaftsrates
- § 9 Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

### **IV. Fachschaftssitzung**

- § 10 Teilnahme an der Fachschaftssitzung
- § 11 Aufgaben
- § 12 Stimmberechtigung
- § 13 Sitzungsperiode
- § 14 Ablauf der Fachschaftssitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

### **V. Finanzen**

- § 16 Rechte und Pflichten der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts
- § 17 Kassenprüfung

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 18 Änderungen dieser Ordnung
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Fachschaft

### § 1

#### Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Bergbau, Energie und Recycling (im nachfolgenden Fachschaft) der RWTH Aachen University (im nachfolgenden RWTH) ist die Vereinigung aller an der RWTH in den Studiengängen der Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik immatrikulierten Studierenden gemäß §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft und §§ 4 und 5 der Fachschaftszuordnungsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft der RWTH.
- (3) Die Fachschaft hat das Recht im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen mit jedem zusammenzuarbeiten und ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (4) Diese Ordnung ist eine Fachschaftsordnung (FSO) gemäß § 1 der Fachschaftsrahmenordnung (FRO) der Studierendenschaft der RWTH.
- (5) Die Fachschaft ist beschränkt rechtsfähig nach § 2 der FRO.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
  - a) die Belange und Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten,
  - b) Betreuung der Studierenden der Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik - im Speziellen der Erstsemesterstudierenden - im Rahmen ihrer Möglichkeiten,
  - c) Pflege und Erhaltung des bergmännischen Brauchtums,
  - d) nationale und internationale Studierendenbeziehungen zu knüpfen, zu erhalten und zu intensivieren.
- (2) Jedes Mitglied sollte nach bestem Wissen und Gewissen zur Erfüllung der Aufgaben beitragen. Die Aufgaben werden von den Mitgliedern der Fachschaft ehrenamtlich erfüllt.
- (3) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Toleranz ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Minderheiten.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedem Mitglied ist die Möglichkeit gegeben, sich nach eigenem Ermessen in den Organen der Fachschaft zu engagieren.

- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft sind dazu eingeladen, sich an den Veranstaltungen der Fachschaft zu beteiligen.
- (4) Der § 3 der FRO gilt entsprechend.

## **§ 4 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (im nachfolgenden VV), als oberstes beschlussfassendes Gremium im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr.1 FRO,
2. der Fachschaftsrat (im nachfolgenden FSR),
3. die Fachschaftssitzung (im nachfolgenden FSS).

## **II. Vollversammlung**

### **§ 5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung**

Die Aufgaben der VV sind:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 1 FRO zu beschließen,
4. die Finanzführung des FSR zu kontrollieren,
5. über die Entlastung des FSR zu beschließen,
6. Wahl des FSR und mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem FSR angehören dürfen.

### **§ 6 Zusammenkunft der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die ordentliche VV tritt einmal im Semester zu dem dafür vom Senat beschlossenen Dies Academicus zusammen.
- (2) Weitere außerordentliche VVen sind einzuberufen, wenn die FSS oder der FSR dies beschließt oder fünf von hundert aller Fachschaftsmitglieder dies schriftlich vom FSR einfordern.
- (3) Der FSR hat diese außerordentlichen VVen binnen 14 Werktagen einzuberufen.
- (4) Der FSR ist verpflichtet, die ordentlichen VV mindestens 14 Werktage und eine vorläufige Tagesordnung mindestens fünf Werktage vor ihrer Durchführung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Anträge an die Tagesordnung müssen mindestens sieben Werktage vor der VV schriftlich beim amtierenden FSR eingereicht werden.

## § 7

### Verfahren der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des FSR leitet bis zu den Wahlen die Sitzung.
- (2) Die VV wählt eine Wahlleitung gemäß § 10 FRO. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter führt durch die Wahlen zum FSR. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen im Sinne des § 9 FRO verantwortlich. Nach ordnungsgemäßigem Abschluss der Wahlen übernimmt die neugewählte Fachschaftssprecherin bzw. der neugewählte Fachschaftssprecher des FSR die Sitzungsleitung.
- (3) Die VV bestimmt eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus ihrer Mitte, wobei diese bzw. dieser nicht für den zukünftigen FSR kandidieren darf.
- (4) Das Protokoll der VV ist binnen zwei Wochen nach der VV zu erstellen und dem FSR zu übergeben. Auf Anfrage kann das Protokoll beim FSR eingesehen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt, sofern nicht anders gefordert. § 9 Absatz 5 FRO gilt entsprechend.

## III. Fachschaftsrat

### § 8

#### Aufgaben und Rechte des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Geschäftsführung nach § 12 FRO obliegt der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart und der stellvertretenden Kassenwartin bzw. dem stellvertretenden Kassenswart.
- (3) Der FSR hat die Beschlüsse der VV umzusetzen und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (4) Der FSR setzt die Mehrheitsbeschlüsse der FSS um.
- (5) Der FSR strebt eine Entscheidung im Konsens an. Sollte für eine Beschlussfassung kein Konsens gefunden werden, wird mit absoluter Mehrheit entschieden.
- (6) Für den problemlosen Ablauf des Tagesgeschäftes kann die bzw. der Vorsitzende dem FSR bis zu 200 € für Einzelausgaben bewilligen, die innerhalb von sieben Werktagen zu verausgaben sind. Ausgaben über 200 € bedürfen eines Beschlusses der FSS/FSR.
- (7) Der FSR verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung und ist der VV über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

## § 9

### Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des FSR werden einzeln mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf der ordentlichen VV für maximal 13 Monate gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (2) Bei Stimmgleichheit bestimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter mit Hilfe eines der folgenden Auswahlverfahren die Wahlsiegerin bzw. den Wahlsieger: Wurf einer finnischen 1-Cent-Münze oder eine ordinäre Stichwahl.
- (3) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Fachschaft. Wahlvorschläge müssen mindestens sieben Werktage vor der VV schriftlich beim amtierenden FSR eingereicht werden.
- (4) Der FSR besteht aus:
  1. der bzw. dem Vorsitzenden (auch Fachschaftssprecherin bzw. Fachschaftssprecher genannt),
  2. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart,
  4. der stellvertretenden Kassenwartin bzw. dem stellvertretenden Kassenswart,
  5. Studienfachreferentinnen bzw. Studienfachreferenten der Studiengänge nach § 1 Absatz 1
  6. sowie weiteren Referentinnen bzw. Referenten, jedoch nicht mehr als 13, die zur Erfüllung der Aufgaben des FSR erforderlich sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied des FSR vorzeitig aus, so können die verbleibenden Mitglieder die Aufgaben des Amtes kommissarisch bis zur nächsten VV unter sich aufteilen.
- (6) Scheiden so viele Mitglieder des FSR vorzeitig aus, dass in Summe nur noch fünf Mitglieder oder weniger existieren, so muss eine außerordentliche VV einberufen werden, die einen neuen FSR wählt.

## IV. Fachschaftssitzung

### § 10

#### Teilnahme an der Fachschaftssitzung

Alle Studierenden dieser Fachgruppe dürfen an der FSS teilnehmen.

### § 11

#### Aufgaben

Die FSS hat folgende Aufgaben:

1. Besprechen der täglichen Geschäfte,
2. Planen von anstehenden Veranstaltungen und Aktivitäten,
3. Vorschlag der studentischen Vertreterinnen und Vertreter für die Kommissionen und Ausschüsse der Fachgruppe,
4. Beschluss über Anträge des FSR und von Mitgliedern der Fachschaft.

## **§ 12 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

## **§ 13 Sitzungsperiode**

- (1) Die FSS tagt einmal in der Woche in den Räumlichkeiten der Fachschaft. Während der vorlesungsfreien Zeit kann hiervon abgewichen werden. Durch Beschluss des FSR kann die Räumlichkeit verlegt werden, wenn dies mindestens zwei Werktage vor der betreffenden Sitzung durch Aushang öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann eine FSS durch den FSR einberufen werden, wenn sie drei Werktage vor ihrem Stattfinden durch Aushang öffentlich angekündigt wurde.

## **§ 14 Ablauf der Fachschaftssitzung**

- (1) Der FSR gibt der FSS eine Tagesordnung.
- (2) Die FSS wird durch den Vorsitzenden des FSR geleitet. Hiervon kann im Einvernehmen der in § 8 Absatz 2 genannten Personen abgewichen und die Sitzungsleitung an eine andere in § 8 Absatz 2 genannte Person übertragen werden. Das Einvernehmen ist anzunehmen, sofern keine der in § 8 Absatz 2 genannten Personen nach Sitzungseröffnung und vor Genehmigung der Tagesordnung widerspricht.
- (3) Ein Mitglied des FSR protokolliert die FSS. Das Protokoll darf von jedem Mitglied der Fachschaft, unter Berücksichtigung § 3 Absatz 3 FRO, in den Räumen der Fachschaft eingesehen werden.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft kann während der FSS formlos Anträge an die Tagesordnung stellen.
- (5) Die FSS kann Arbeitskreise einrichten, denen mindestens ein Mitglied des FSR angehören sollte.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die FSS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des FSR anwesend sind. Die FSS ist jedoch nicht beschlussfähig, wenn keine der in § 8 Absatz 2 genannten Personen anwesend ist.
- (2) Der FSS strebt eine Entscheidung im Konsens an. Sollte für eine Beschlussfassung kein Konsens gefunden werden, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

## V. Finanzen

### § 16

#### Rechte und Pflichten der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes

- (1) Die bzw. der nach § 9 Absatz 1 gewählte Kassenwartin bzw. Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft verantwortlich.
- (2) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt auf der VV einen thematisch aufgeschlüsselten, übersichtlichen Kassenbericht vor.

### § 17

#### Kassenprüfung

- (1) Zur Kassenprüfung gehört:
  - a) die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme,
  - b) die Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
  - c) die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand,
  - d) die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein,
  - e) etwaige Mängel zu notieren,
  - f) der VV einen Kassenbericht zu geben.
- (2) Vor der ordentlichen VV muss die Kasse ordnungsgemäß geprüft werden.
- (3) Der Bericht der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer muss der VV schriftlich vorliegen und wird dem Protokoll der VV beigelegt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18

#### Änderungen dieser Ordnung

- (1) Die VV bildet einen fachschaftsöffentlich tagenden Ausschuss zur Erarbeitung eines Vorschlages zur FSO und benennt eine Ausschussvorsitzende bzw. einen Ausschussvorsitzenden. Die Termine der Ausschusssitzungen sind durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die neue FSO muss mit Einladung zu einer VV angekündigt und mit 2/3 Mehrheit auf der VV beschlossen werden.

## **§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese FSO wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Bergbau, Energie und Recycling der RWTH vom 06.11.2018, 02.05.2023 und 05.11.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.01.2025

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger